Öffentliche Bekanntmachung für den Schwalm-Eder-Kreis

Aufgrund des § 35 a Abs. 3 in Verbindung mit § 35 b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 711, 993) wird hiermit folgende

Allgemeinverfügung zur Fahrwegbestimmung bei der Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Gebiet des Schwalm-Eder-Kreises

bekannt gegeben.

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung findet Anwendung auf

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35 b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35 b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB

2. Fahrweg

2.1. Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2. zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nr. 2.4. Ausgeschlossen sind Straßen des Negativnetzes nach Nr. 2.3., es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung (§ 46 StVO) vorliegt.

2.2. Positivnetz

Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 35 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB) sowie innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, nach folgender absteigender Rangfolge:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung, mit oder ohne Mittelstreifen),
- Bundesstraßen,
- Landesstraßen,
- Kreisstraßen und

zusätzlich innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 StVO):

- die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO),

soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

2.3. Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit Zeichen 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern), Zeichen 269 (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen.

Dies sind zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung insbesondere nachfolgend aufgeführte Strecken in beide Fahrtrichtungen:

- **L 3074** zwischen B 3 und K 65 gesperrt mit Z 261 StVO
- **L 3214** zwischen L 3218 und L 3383 gesperrt mit Z 269 StVO
- **K 37** zwischen L 3384 und L 3153 gesperrt mit Z 269 StVO (frei für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr)

2.4. Sonstige geeignete Straßen (Prinzip des kürzesten Weges)

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung einer Straße im Zweifel, muss rechtzeitig vor Antritt der Fahrt die zuständige Straßenverkehrsbehörde oder der zuständige Straßenbaulastträger befragt werden.

3. Benutzung des Fahrwegs

3.1. Autobahnen

Nach § 35 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen.

3.2. Außerhalb geschlossener Ortschaften

Für die Fahrt von der Be- oder Entladestelle zu der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle zu dem Entladeort sind, soweit wie möglich, die Straßen des Positivnetzes (Nr. 2.2.) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg auf der jeweils ranghöchsten vorhandenen Straße zu benutzen ist.

3.3. Innerhalb geschlossener Ortschaften

Für die Fahrt innerhalb geschlossener Ortschaften sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nr. 2.2.) zu benutzen. Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an einer solchen Straße, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf den kürzesten geeigneten Straßen (Nr. 2.4.) anzufahren bzw. zu verlassen. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraße umfahren werden können, sind diese zu benutzen. Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4. Außerhalb des Positivnetzes

Soweit das Ziel auf Straßen des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg auf dem kürzesten Weg über sonstige geeignete Straßen nach Nr. 2.4. Sofern die Benutzung von Straßen des Negativnetzes unumgänglich ist, wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO der zuständigen Straßenverkehrsbehörde genötigt.

3.5. Umwegregelung für die Benutzung sonstiger geeigneter Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mindestens die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, darf dieser kürzeste Weg gewählt werden.

3.6. Übergangsregelungen an den Kreisgrenzen

Bei Beförderungen aus einem anderen Landkreis ist ab Kreisgrenze das Positivnetz, gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nr. 2.4.), anzufahren.

3.7. Benutzung von Autohöfen

Die ausschließliche Benutzung von Autohöfen (Z 448.1 StVO) zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen wie Lenk- und Ruhezeiten sowie bei schlechten Witterungsverhältnissen ist auch dem Durchgangsverkehr, der grundsätzlich nur die Autobahn befahren darf, gestattet. Für den kürzesten Weg von der Autobahn zu einem Autohof und zurück ist abweichend von § 35 a Abs. 3 Satz 1 GGVSEB eine Fahrwegbestimmung nicht erforderlich.

4. Dokumentation des Fahrwegs

4.1. Beschreibung des Fahrwegs (Fahrauftrag)

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine übersichtliche als Fahrhilfe ausreichende Auflistung der Straßenteilstrecken in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben (Fahrauftrag).

4.2. Abweichungen aus unvorhergesehenen oder betrieblichen Gründen

Die in der Fahrwegbeschreibung festgelegten Straßen dürfen nur verlassen werden:

- aufgrund verkehrspolizeilicher Anordnungen oder Weisungen,
- wenn die witterungsbedingten Verhältnisse, Unfälle oder andere Umstände, die nicht vorhersehbar sind, dazu zwingen.

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhersehbaren Gründen von dem ursprünglich beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer oder einer beauftragten Person ein neuer Fahrauftrag (Fahrwegbeschreibung) mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.3. Übergabe- und Mitführungspflicht

Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat dem Fahrzeugführer vor der ersten Beförderung die Fahrwegbeschreibung nach Nr. 4.1. und diese Allgemeinverfügung zu übergeben und ihn in den Gebrauch dieser Unterlagen einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und diese Allgemeinverfügung während der Beförderung in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.4. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach Nummer 4.1. und 4.2. sind vom Beförderer ein halbes Jahr aufzubewahren.

5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB geahndet werden.

6. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2027.

Die bisherige Allgemeinverfügung vom 19.05.2015 wird hiermit aufgehoben.

34576 Homberg (Efze), den 9 .03.2018

Schwalm-Eder-Kreis
Der Landrat

Becker

DER LANDRAT DES SCHWALM-EDER-KREISES